



TRINKWASSERZWECKVERBAND "THÜRINGER BECKEN"

TRINKWASSERZWECKVERBAND "Thür. Becken" • 99610 Sömmerda • Bahnhofstraße 28

Verbandssatzung des Trinkwasserzweckverbandes „Thüringer Becken“

vom 15. Mai 2002 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Sömmerda Nr. 20 vom 22. Mai 2002),
geändert durch Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 11. April 2003 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Sömmerda Nr. 13 vom 23. April 2003),
geändert durch Satzung zur 2. Änderung der Verbandssatzung vom 08. März 2004 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Sömmerda Nr. 14 vom 07. April 2004),
geändert durch Satzung zur 3. Änderung der Verbandssatzung vom 19. Juli 2007 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Sömmerda Nr. 29 vom 25. Juli 2007),
geändert durch 4. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 01. Juli 2008 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Sömmerda Nr. 27 vom 09. Juli 2008),
geändert durch 5. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 22. März 2011 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Sömmerda Nr. 15 vom 20. April 2011),
geändert durch 6. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 12. Juni 2013 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Sömmerda Nr. 27 vom 10. Juli 2013),
geändert durch 7. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 13. Dezember 2013 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Sömmerda Nr. 51 vom 27. Dezember 2013),
geändert durch 8. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 20. Juni 2014 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Sömmerda Nr. 27 vom 16. Juli 2014),
geändert durch 9. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 29. Januar 2019 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Sömmerda Nr. 08 vom 27. Februar 2019),
geändert durch 10. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 12. April 2019 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Sömmerda Nr. 17 vom 02. Mai 2019);
geändert durch 11. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 20. Januar 2021 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Sömmerda Nr. 05 vom 10. Februar 2021);
zuletzt geändert durch 12. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 20. April 2023 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Sömmerda Nr. 19 vom 17. Mai 2023).

Die in § 2 genannten Städte, Landgemeinden und Gemeinden schließen sich nach § 16 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290) zu einem Zweckverband zusammen und vereinbaren folgende Verbandssatzung.

sich zum Trinkwasserzweckverband „Thüringer Becken“ zusammengeschlossen und die nachstehende Verbandssatzung vereinbart.

§ 1 - Name und Sitz

(1) Der Name des Trinkwasserzweckverbandes ist:

„Thüringer Becken“

(2) Der Sitz ist in: Sömmerda

(3) Die Geschäftsstelle befindet sich in:

**99610 Sömmerda
Bahnhofstraße 28**

§ 2 - Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder sind

1. die Stadt Weißensee
2. die Stadt Sömmerda
3. die Stadt Rastenberg
4. die Stadt Kölleda
5. die Landgemeinde Buttstädt
6. die Landgemeinde Kindelbrück
7. die Gemeinde Büchel
8. die Gemeinde Gangloffsömmern
9. die Gemeinde Griefstedt
10. die Gemeinde Großneuhausen
11. die Gemeinde Günstedt
12. die Gemeinde Kleinneuhausen
13. die Gemeinde Kutzleben/Lützensömmern.
14. die Gemeinde Ostramondra
15. die Gemeinde Sprötau
16. die Gemeinde Straußfurt
17. die Gemeinde Vogelsberg
18. die Gemeinde Wundersleben

§ 3 – Verbandsgebiet (räumlicher Wirkungskreis)

(1) Das Gebiet des Zweckverbandes umfasst das Gebiet seiner Mitglieder zum 01.01.2018.

(2) Davon abweichend umfasst das Gebiet des Zweckverbandes

1. in der Landgemeinde Buttstädt nur das Gebiet der Ortsteile Buttstädt, Ellersleben, Guthmannshausen, Hardisleben, Mannstedt, Olbersleben, Kleinbrennbach und Großbrennbach,
2. in der Landgemeinde Kindelbrück nur das Gebiet der Ortsteile Kindelbrück, Frömmstedt und Riethgen.
3. in der Gemeinde Straußfurt nur das Gebiet des Ortsteils Straußfurt.

§ 4 - Aufgaben des Zweckverbandes

(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe:

1. Wasser zu beschaffen und Wasservorkommen zu erschließen.
2. Wasserversorgungsanlagen zu planen, zu errichten, zu übernehmen, zu erneuern, zu betreiben, zu unterhalten und zu verwalten
3. Wasser für die öffentlichen Zwecke bereitzustellen und soweit das verfügbare Wasser ausreicht, für gewerbliche und sonstige Zwecke abzugeben.
4. alle sonstigen Maßnahmen vorzunehmen, die für die Erfüllung der vorgenannten Aufgaben notwendig sind.

(2) Der Zweckverband begründet ein Versorgungsverhältnis mit den einzelnen Anschlussberechtigten und Anschlussverpflichteten nach Maßgabe besonders zu erlassender Satzungen.

(3) Der Zweckverband ist berechtigt, Wasser an Nichtmitglieder zu liefern.

(4) Der Zweckverband verfolgt keine Gewinnerzielungsabsichten.

§ 5 - Verbandsorgane

(1) Organe des Zweckverbandes sind

1. Die Verbandsversammlung,
2. der Verbandsausschuss und
3. der Verbandsvorsitzende.

(2) Der Verbandsausschuss gemäß § 8 dieser Satzung ist ein beschließender Ausschuss.

§ 6 - Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.

(2) Die gesetzlichen Vertreter der Verbandsmitglieder gehören kraft Amtes als Verbandsräte der Verbandsversammlung an. Im Falle ihrer rechtlichen oder tatsächlichen Verhinderung tritt ihr gesetzlicher Stellvertreter an ihre Stelle.

(3) Jedes Verbandsmitglied hat eine Stimme.

§ 7 - Verbandsvorsitzender

Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt.

§ 8 - Verbandsausschuss

(1) Mitglieder des Verbandsausschusses sind

1. der Verbandsvorsitzende und
 2. sechs weitere Mitglieder.
- (2) Die Verbandsversammlung bestellt aus ihrer Mitte die weiteren Mitglieder des Verbandsausschusses und für jedes weitere Mitglied einen Stellvertreter.
- (3) Der Verbandsausschuss entscheidet abschließend über:
1. Rechtsgeschäfte zur Ausführung des Vermögensplanes mit einer Auftragssumme bis EURO 250.000,00 im Einzelfall sowie Mehrausgaben für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, die 25 % des Ansatzes im Vermögensplan, jedoch höchstens EURO 75.000,00 nicht überschreiten.
Überschreiten die Mehrausgaben des Vermögensplanes zusammen einen Betrag von EURO 250.000,00 bedürfen sie jedoch insgesamt der Zustimmung der Verbandsversammlung.
 2. Rechtsgeschäfte zur Ausführung des Erfolgsplanes mit einer Auftragssumme bis EURO 100.000,00 im Einzelfall sowie erfolgsgefährdende Mehraufwendungen (§ 14 Abs. 3 ThürEBV).
 3. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von bis EURO 250.000,00 nicht überschreitet. Der Verbandsausschuss ist nicht zuständig, wenn die der Verfügung zugrundeliegenden Rechtsgeschäfte der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde bedürfen.
 4. Die Vergabe von Darlehen nach Ablauf der Zinsbindung bei bereits genehmigten Krediten.
 5. Die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Erfolgsplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall EURO 100.000,00 nicht übersteigt. Die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen Vermögensplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall EURO 250.000,00 nicht übersteigt.
 6. Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen und Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall bis EURO 15.000,00 beträgt.
 7. Die Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren und den Abschluss von Vergleichen mit einem Gegenstandswert bis EURO 15.000,00 im Einzelfall.
- (4) Der Verbandsausschuss ist ferner zuständig für Angelegenheiten, die ihm durch Beschluss der Verbandsversammlung übertragen worden sind.
- (5) Der Verbandsausschuss berät die Angelegenheiten vor, für die die Verbandsversammlung zuständig ist.
- (6) Der Verbandsausschuss ist identisch mit dem Werkausschuss nach § 5 Eigenbetriebssatzung.

§ 9 Verbandswirtschaft

- (1) Das vom Trinkwasserzweckverband betriebene Wasserversorgungsunternehmen unterliegt als Eigenbetrieb der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV). Die Wirtschaft des Trinkwasserzweckverbandes wird zusammen mit der des Unternehmens in sinngemäßer Anwendung dieser Vorschriften geführt.
- (2) Der Zweckverband lässt seine Einrichtung durch eine Betreibergesellschaft verwalten. Das Eigentum an Anlagen und Einrichtungen bleibt von der Regelung nach Satz 1 unberührt.

- (3) Der Zweckverband setzt für die Erfüllung seiner Aufgaben und zur Kontrolle der Realisierung einen Geschäftsstellenleiter ein. Dem Geschäftsstellenleiter werden gemäß § 36 Abs. 1 Satz ThürKGG gleichzeitig die Aufgaben des Werkleiters (§ 4 Eigenbetriebssatzung) übertragen.

§ 10 - Deckung Finanzbedarf

- (1) Der Zweckverband deckt seinen Finanzbedarf durch besondere Entgelte für die von ihm erbrachten Leistungen und durch sonstige Einnahmen wie zum Beispiel Kredite.
- (2) Soweit der Finanzbedarf nicht durch die Einnahmen nach Abs. 1 gedeckt werden kann, wird für den nicht gedeckten Aufwand eines Haushaltsjahres von jedem Verbandsmitglied eine Umlage erhoben. Die Höhe der Umlage für ein Verbandsmitglied richtet sich nach dem Verhältnis der im Gebiet des jeweiligen Verbandsmitgliedes zu den insgesamt im Verbandsgebiet gemeldeten Einwohnern. Als Maßstab sind dabei die zum 30. Juni des Vorjahres beim zuständigen Landesamt für Statistik geführten Einwohnerzahlen zu Grunde zu legen.
- (3) Für fällige, nicht rechtzeitig entrichtete Umlagebeträge der säumigen Verbandsmitglieder können Verzugszinsen bis 1 v. H. im Monat gefordert werden.

§ 11 - Veröffentlichung

- (1) Für die öffentliche Bekanntgabe seiner Satzungen, Beschlüsse und Bekanntmachungen wählt der Zweckverband das

„Amtsblatt des Landkreises Sömmerda“

- (2) Für Mitglieder außerhalb des Kreisgebietes - Erscheinungsgebiet des Amtsblattes - erfolgt die nachrichtliche Bekanntmachung gemäß den Regelungen über die ortsübliche Bekanntmachung in den jeweiligen Hauptsatzungen.

§ 12 - Entschädigung

- (1) Der Trinkwasserzweckverband entschädigt die Verbandsräte entsprechend den Vorschriften seiner Entschädigungssatzung.
- (2) Die Anzahl der Sitzungen der Verbandsversammlung im laufenden Geschäftsjahr werden auf mindestens zweimal jährlich festgelegt.

§ 13 - Sonstiges

Soweit nicht das Zweckverbandsrecht oder diese Verbandssatzung besondere Vorschriften enthalten, sind die für Gemeinden geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.

Im Übrigen gilt das ThürKGG in seiner jeweils gültigen Fassung.

§ 14 - Inkrafttreten

Die Verbandssatzung des TWZV „Thüringer Becken“ ist am 23.05.2002 in Kraft getreten.

Die 1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung ist am 24.03.2003 in Kraft getreten.

Die 2. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung ist am 01.01.2004 in Kraft getreten.

Die 3. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung ist am 01.08.2007 in Kraft getreten.

Die 4. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung ist am 10.07.2008 in Kraft getreten.

Die 5. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung ist am 21.04.2011 in Kraft getreten.

Die 6. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung ist am 11.07.2013 in Kraft getreten.

Die 7. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung ist am 28.12.2013 in Kraft getreten.

Die 8. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung ist am 17.07.2014 in Kraft getreten.

Die 9. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung ist am 06.07.2018 in Kraft getreten.

Die 10. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung ist am 01.01.2019 in Kraft getreten.

Die Änderung laut Artikel 1 der 11. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung ist am 01.01.2020 in Kraft getreten.

Die Änderung laut Artikel 2 der 11. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung ist am 11.02.2021 in Kraft getreten.

Die 12. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung ist am 01.01.2023 in Kraft getreten.